

Die **Festungshaft** wirkt nicht entehrend; ihre Dauer beträgt mindestens einen Tag und höchstens (abgesehen von den Fällen lebenslänglicher Festungshaft) 15 Jahre.

Die **Gaft** (von einem Tag bis zu 6 Wochen, bei mehreren ²²⁷ gleichzeitig abgeurteilten strafbaren Handlungen bis zu höchstens 3 Monaten) besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Geldstrafen betragen mindestens eine Mark. Im Falle der Unbeibringlichkeit tritt an ihre Stelle für je 1, bzw. 3 bis 15 M. eine Gaft- oder Gefängnisstrafe von einem Tag.

Neben der Zuchthausstrafe kann stets auf die Dauer von 2 bis ²²⁸ 10 Jahren und neben der Gefängnisstrafe kann in bestimmten Fällen für 1—5 Jahre gegen den Verurteilten die **Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte** ausgesprochen werden. Damit wird der Verurteilte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe für die Dauer der Aberkennung insbesondere unfähig, öffentliche Aemter, Titel, Orden usw. zu erlangen, die politischen Rechte auszuüben und in das Heer oder die Marine einzutreten. Ferner verliert er dauernd alle öffentlichen Aemter, Titel, Orden und dergleichen, welche er zur Zeit der Verurteilung besaß.

Neben einer Freiheitsstrafe kann ferner in den durch das Gesetz ²²⁹ vorgeesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von **Polizeiaufsicht** erkannt werden; hierdurch erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, dem Verurteilten (behufs Verhinderung der Fortsetzung seines früheren verbrecherischen Treibens) den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen oder ihn, falls er Ausländer ist, völlig auszuweisen; auch unterliegen Hausfuchungen bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen nicht den sonst geltenden gesetzlichen Beschränkungen.

Arbeitscheue Personen, welche wegen Landstreicherei, Bettels ²³⁰ u. dgl. bestraft werden, können in gewissen Fällen zugleich der **Landespolizeibehörde** überwiesen werden; hierdurch erhält

und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, so kommt für die Bestrafung nur das Gesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht. Wer z. B. in ein fremdes Haus eindringt, indem er die Haustüre aufbricht oder zertrümmert, wird zwar sowohl wegen Sachbeschädigung als wegen des zugleich verübten Hausfriedensbruchs bestraft, die Strafe aber wird innerhalb des Strafrahmens bemessen, den das Gesetz für das schwerere Vergehen, die Sachbeschädigung, gibt. Die meisten Strafgesetze drohen nämlich nicht eine im voraus festbestimmte Strafe an, sondern sie bestimmen nur den Mindestbetrag und den Höchstbetrag der Strafe. In vielen Fällen gestatten sie auch dem Richter, beim Vorliegen „**Umländer**“ unter das gewöhnliche Mindestmaß der Strafe herunterzugehen.